



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Michael Schmelich

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: - 8. OKT. 2019

Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Versammlungsbescheiden an das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz
AF0004/19

Sehr geehrter Herr Schmelich,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Aus einer Antwort der Staatsregierung auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann (Bündnis 90/Die Grünen) vom 4. Sept. 2019 (Landtagsdrucksache 6/18584) geht hervor, dass die Versammlungsbehörde Dresden ca. 180 Versammlungsanmeldungen an den sächsischen Verfassungsschutz unter Berufung auf Art. 6 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsDSDG und § 15 Abs. 1 SächsVersG weitergeleitet hat. Ferner teilte der Staatsminister des Inneren mit, dass die Zahl 180 geschätzt sei, weil die übermittelten Daten „statistisch nicht erfasst werden“.

1. „Welche Erkenntnisse nach § 15 Abs. 1 SächsVersG sind nach Auffassung der Landeshauptstadt Dresden erforderlich, um eine Weitergabe personenbezogener Daten an den Verfassungsschutz zu rechtfertigen?“

Die Versammlungsbehörden sind gemäß dem Sächsischen Versammlungsgesetz zuständig für die Erstellung der Versammlungsbescheide mit beschränkenden Verfügungen, die auf der Grundlage von Gefahrenprognosen ergehen. Die Kenntnis der Lageeinschätzungen des LfV Sachsen ist daher zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe der Versammlungsbehörde erforderlich.

Die Primäreinschätzung der Konflikträchtigkeit (hinsichtlich Störungen jeder Art wie Blockaden, Verstoß gegen Meinungsäußerungsdelikte usw.) liegt bei der Versammlungsbehörde. Zum Zwecke der ergänzenden Gefahreneinschätzung und -konkretisierung erfolgen die Weiterleitungen der entsprechenden Versammlungsanzeigen.

Wird also anhand einer eingehenden Versammlungsanzeige eine sich konkret abzeichnende Versammlungslage als potenziell konflikträchtig eingeschätzt, insbesondere auch bei vermutterter extremistischer Beteiligung, erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 EU-DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz die Übermittlung der entsprechenden Versammlungsanzeigen nebst den darin enthaltenen personenbezogenen Daten.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Versammlungsanzeigen nie vorsorglich oder rein informativ weitergegeben werden. Im Ergebnis wird kein Generalverdacht hinsichtlich aller Versammlungsmelder erhoben. Es ist wie beschrieben die Aufgabe der Versammlungsbehörde, im Vorfeld jeder Versammlung und jeder Versammlungslage eine Gefahrenprognose zu erstellen bzw. mit Hilfe des LfV zu konkretisieren. Diese dient dazu, unbeteiligte Dritte und auch die Versammlungsteilnehmer vor Gefahren zu schützen. Denn insbesondere bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, bei der sich jedermann anschließen kann und die von einer entsprechenden Dynamik geprägt sind, geht das Gesetz von einem erhöhten Gefährdungspotential aus. Diesen erkennbaren Gefahren zu begegnen, ist Aufgabe einer jeden Versammlungsbehörde.

Im Jahr 2019 erhielt die Versammlungsbehörde bisher immerhin zu 33 Versammlungen entsprechende ergänzende Lageeinschätzungen seitens des LfV Sachsen (bei insgesamt 672 Versammlungsanzeigen, Stand 31. August 2019).

2. „Inwieweit hat die Versammlungsbehörde mit welchem Ergebnis vor dem Hintergrund der Rechtsprechung vor der Übermittlung von Versammlungsanzeigen/-bescheiden an das Landesamt für Verfassungsschutz jeweils im Einzelfall geprüft, ob dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellt?“

Ein etwaiger Eingriff in die Versammlungsfreiheit bedarf unstrittig einer gesetzlichen Grundlage, welche existiert. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 1.

Die Landeshauptstadt Dresden verwendet bei Anzeigen einer Versammlung gemäß dem Sächsischen Versammlungsgesetz eine standardisierte datenschutzrechtliche Information gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung. Hier heißt es u. a., dass die mit der Anzeige verbundenen personenbezogenen Angaben nur für den Zweck der Antragsbearbeitung verarbeitet werden und die personenbezogenen Daten nur in dem Umfang an andere Fachämter oder externe Fachbehörden übermittelt werden, soweit dies für die Prüfung und Entscheidung erforderlich ist. Auf die mögliche Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz wird in diesem Merkblatt ausdrücklich hingewiesen. Somit ist den datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO Genüge getan.

Des Weiteren ist das LfV Sachsen gesetzlich verpflichtet, unverzüglich gemäß § 14 Abs.1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz zu prüfen, ob die ihm übermittelten personenbezogenen Daten für seine Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, werden die Daten vernichtet.

- 3. „Warum ist eine konkrete Auskunft über die Art, den betroffenen Personenkreis und die Anzahl der weitergegebenen Daten nicht möglich, bzw. warum erfolgt in diesem sensiblen Bereich keine statistische Erfassung? Wenn Übermittlungen amtsintern dokumentiert werden, bitte ich um Darstellung, für welche Versammlungen das konkret erfolgte.“**

Hervorzuheben ist, dass es sich um Einzelfallentscheidungen bezüglich des jeweiligen Versammlungsgeschehens handelt. Aus diesem Grund ist ein bestimmter Veranstalter nicht per se übermittlungswürdig; Umstände wie Motto der Versammlung, Erfahrungen der Behörde aus vergangenen Versammlungen, gewählter Tag der Versammlung, Erkenntnisse aus dem Verfassungsschutzbericht u. s. w. spielen bei der Einzelfallentscheidung eine Rolle.

Die Forderung zur Auskunftserteilung, bei welchen Versammlungen konkret eine Übermittlung an das LfV erfolgte, stellt keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 28 Absatz 6 Sächsische Gemeindeordnung dar.

Öffentliche Auskünfte über Versammlungsdaten werden im Übrigen nicht erteilt. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt. Im Ergebnis würde mit der geforderten Vorlage einer Liste der Versammlungen bzw. eine Beschreibung des betroffenen Personenkreises genau das bewirkt werden, was derzeit Inhalt des Vorwurfs gegenüber der Versammlungsbehörde ist.

Des Weiteren würde mit der Auskunft eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Versammlungsbehörde und des Verfassungsschutzes einhergehen, da mit der begehrten Mitteilung konkrete Ansatzpunkte und Mittel der Beobachtungsarbeit des LfV Sachsen offengelegt werden könnten. Dies würde die Beobachtung von Rechts- als auch Linksextremismus durch das LfV Sachsen gefährden.

Ergänzend zur Frage der statistischen Erfassung ist zu erwähnen, dass die Versammlungsakten derzeit nur händisch als Papierakten geführt werden und aus diesem Grund keine EDV-gestützte statistische Auswertung möglich ist.

- 4. „Kann die Versammlungsbehörde Auskunft darüber geben, welcher Anmeldekreis von der Weitergabe personenbezogener Daten betroffen war? Wenn ja, bitte ich um Auskunft, für welche Veranstaltungen die Anmelddaten weitergegeben wurden.“**

siehe Frage 3

- 5. „Waren auch Versammlungsanmeldungen von Bündnis 90/Die GRÜNEN oder anderen demokratischen Parteien betroffen?“**

Auskunft zu Einzelfällen kann nicht erteilt werden.

6. „Wie hoch ist der Anteil von Versammlungsmeldungen der so genannten Pegida an den weitergeleiteten Daten und besteht die Einschätzung der LHD fort, dass wegen der zu erstellenden Gefahrenprognose grundsätzlich bei Anmeldungen von Pegida eine Anfrage beim LfV gestellt werden soll (s. Antwort vom 13.1.2016 auf eine Anfrage der Stadträtin Kerstin Harzendorf - AF 0874/15). Wenn keine konkreten Zahlen verfügbar sind, bitte ich um eine Schätzung.“

Um auch weiterhin eine umfassende Gefährdungsprognose erstellen und damit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausschließen zu können, wird die Versammlungsbehörde im Einzelfall auch zukünftig Abfragen bei den relevanten Sicherheitsbehörden durchführen.

Unter Verweis auf die Antwort zu Ziffer 3. wird keine Auskunft zum Anteil hinsichtlich Pegida Versammlungen und etwaigen Gegenprotesten erteilt. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in der Anfrage AF 0874/15.

7. „Waren auch Versammlungsmeldungen der verfassungsfeindlich agierenden Gruppe des so genannten „Haverbeck-Solidaritätskreises“ von der Weiterleitung betroffen?“

Auskunft zu Einzelfällen kann nicht erteilt werden.

8. „Erhält die Versammlungsbehörde von übergeordneten Behörden Informationen, wenn übermittelte Daten wieder gelöscht werden?“

Nein.

9. „Wurden auch anderen Landesämtern für Verfassungsschutz vergleichbare Daten übermittelt?“

Nein.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert